

Allgemeine Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen jedweder Art auf dem Gelände des MAFZ – Erlebnispark Paaren

1. Standanmeldung/Vertrag

1.1. für Aussteller

Die Anmeldung zu einer Ausstellung hat auf dem Vordruck „Standanmeldung“ zu erfolgen, der sorgsam auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen ist. Eine derartige Anmeldung ist ein Vertragsangebot an die MAFZ GmbH. Mit der Unterzeichnung der Standanmeldung werden die übergebenen Teilnahmebedingungen durch den Anmeldenden als Vertragsbestandteil anerkannt. Er hat dafür einzustehen, dass auch die von ihm auf der Ausstellung beschäftigten Personen die Teilnahmebedingungen und Richtlinien einhalten.

1.2. für Veranstalter

Veranstalter erhalten von der MAFZ GmbH ein Vertragsangebot. Mit der Unterzeichnung des durch die MAFZ GmbH unterzeichneten Vertragsangebotes werden die übergebenen allgemeine Teilnahmebedingungen durch den Vertragspartner als Vertragsbestandteil anerkannt. Er hat dafür einzustehen, dass auch die von ihm auf der Veranstaltung beschäftigten respektive die anwesenden Personen die Teilnahmebedingungen und Richtlinien einhalten. Erfüllungsort für den Vertrag ist Schönwalde-Glien, OT Paaren im Glien, Gerichtsstand des Vertrages ist für eventuelle Streitigkeiten das Amtsgericht Nauen, soweit der Vertragspartner Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. In die Anmeldung aufgenommene Vorbehalte oder Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die MAFZ GmbH.

2. Teilnahme der Aussteller

Über die Teilnahme des Anmeldenden und der angemeldeten Gegenstände zu der Ausstellung entscheidet die MAFZ GmbH durch eine schriftliche Teilnahmebestätigung / Rechnung, mit dieser kommt der Vertrag zustande. Erfüllungsort für den Vertrag ist Schönwalde-Glien, OT Paaren im Glien, Gerichtsstand des Vertrages ist für eventuelle Streitigkeiten das Amtsgericht Nauen, soweit der Vertragspartner Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. In die Anmeldung aufgenommene Vorbehalte oder Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die MAFZ GmbH.

Aus der Unterbreitung des Vertragsangebotes kann kein Rechtsanspruch auf Teilnahme an der jeweiligen Ausstellung abgeleitet werden. Die Annahme des Vertragsangebotes unter gleichzeitigen Änderungen wie z.B. Beschränkung der Anzahl bzw. der Art der angemeldeten Ausstellungsgegenstände oder Veränderung der angemeldeten Ausstellungsfläche gilt als Ablehnung des Vertragsangebotes und gleichzeitig als Gegenangebot, dessen Annahme durch den Anmeldenden der Schriftform bedarf. Die Ausstellung von nicht im Vertragsangebot genannten Ausstellungsgegenständen und eine Abweichung des in der Standzulassung genannten Ortes bedürfen der Zustimmung der MAFZ GmbH.

3. Standzuweisung

Die Standzuweisung wird von der MAFZ GmbH unter Berücksichtigung des Themas und der Gliederung der jeweiligen Ausstellung sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten vorgenommen. In der Anmeldung geäußerte Standwünsche werden im Rahmen der Möglichkeiten beachtet. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen ist für die Standzuweisung nicht allein maßgebend. Die MAFZ GmbH ist im Falle dringender Erfordernisse vor Beginn des Standaufbaus berechtigt, Form, Größe und Lage des zugeteilten Standes zu verändern. Von der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme macht die MAFZ GmbH dem Aussteller unverzüglich Mitteilung, wobei Sie ihm nach Möglichkeit einen gleichwertigen anderen Platz zuteilt. Verändert sich hieraus die Standmiete, so erfolgt Erstattung oder Nachberechnung. Der Aussteller ist berechtigt, innerhalb einer Woche nach Erhalt der Standzuweisung seine Anmeldung in schriftlicher Form zurückzunehmen. Aus Abweichungen der Lage der übrigen Stände bei Ausstellungsbeginn von der ihm nach Erhalt der Standzuweisung übergebenen Standanordnung kann der Aussteller keine Ansprüche gegen die MAFZ GmbH herleiten. Ein Austausch des zugeteilten Standes mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung an Dritte ist ohne Zustimmung der MAFZ GmbH nicht gestattet.

4. Gemeinschaftsstände mehrerer Aussteller

Wollen mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand mieten, so haben sie in einer gemeinsamen Anmeldung diejenigen zu benennen, der als ihr Bevollmächtigter mit der MAFZ GmbH die Vertragsverhandlungen führt und den Vertrag abschließt.

5. Teilnahmebetrag der Aussteller

Die Höhe des Teilnahmebetrages und die Zahlungsweise sind aus den besonderen Teilnahmebedingungen (siehe Anmeldeformular) ersichtlich. Die Bezahlung der Rechnung zu den festgesetzten Terminen ist Voraussetzung für das Beziehen des zugeteilten Standes. Beanstandungen der Rechnung können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserteilung erfolgen, es sei denn, es handelt sich um Rechenfehler. Die Abtretung von Forderungen gegen den Veranstalter an Dritte ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung der Forderungen ist nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Zur Sicherung seiner Forderungen behält sich die MAFZ GmbH vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben und das Pfandgut nach schriftlicher Ankündigung freihändig zu verkaufen. Für Schäden an dem Pfandgut haftet die MAFZ GmbH nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

6. Rücktritt vom Vertrag, Ausschluss von Gegenständen

Tritt der Aussteller/Veranstalter aus einem von der MAFZ GmbH nicht zu vertretenen Grund vom Vertrag zurück bzw. kündigt ihn oder nimmt er nicht an der Ausstellung

teil, ohne dass ihm hierzu ein individuell vereinbartes oder gesetzliches Recht zusteht, ist er zur Zahlung einer Ausfallentschädigung verpflichtet. Diese beträgt bei Rücktritt bzw. Kündigung des Vertrages

- bis 6 Monate vor Ausstellungsbeginn 20%
- bis 4 Monate vor Ausstellungsbeginn 40%
- bis 2 Monate vor Ausstellungsbeginn 60%
- bis 4 Wochen vor Ausstellungsbeginn 80%
- danach und im Falle der Nichtteilnahme 100%

des vereinbarten Teilnahmebetrages/Mietzinses einschließlich des Entgeltes für Zusatzleistungen, sofern die MAFZ GmbH nicht im Einzelfall die Entstehung eines höheren Ausfallenschadens nachweist. Sofern die MAFZ GmbH den entsprechenden Ausstellungsstand/Vertragsgegenstand an einen Dritten vermietet, werden die Einnahmen hieraus auf die Ausfallentschädigung angerechnet.

Gelingt der MAFZ GmbH eine anderweitige Vergabe des Ausstellungsstandes/Vertragsgegenstandes, so behält sie gegen den vom Vertrag zurückgetretenen Aussteller/Veranstalter einen Anspruch auf Kostenbeteiligung in Höhe von 25 % des ihm in Rechnung gestellten Teilnahmebetrages/Mietzinses. Die MAFZ GmbH ist zum Vertragsrücktritt und zur anderweitigen Vergabe des Standes/Vertragsgegenstandes berechtigt, wenn:

- a) der Stand/Vertragsgegenstand nicht rechtzeitig, das heißt bis spätestens 24 Stunden vor der offiziellen Eröffnung, erkennbar belegt wird (abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform),
- b) im Falle der Nichtzahlung des Teilnahmebetrages/Mietzinses einschließlich des Entgeltes für Zusatzleistungen zu den festgesetzten Terminen der Aussteller/Veranstalter eine von der MAFZ GmbH gesetzte Nachfrist fruchtlos verstreichen lässt,
- c) die aussteller-/veranstalterseitigen Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich wegfallen oder wenn der MAFZ GmbH nachträgliche Gründe bekannt werden, bei deren rechtzeitiger Kenntnis ein Vertragsabschluss nicht erfolgt wäre,
- d) gegen die Hausordnung der MAFZ GmbH in grober Weise verstoßen wird. In diesen Fällen behält sich die MAFZ GmbH die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor. Die MAFZ GmbH kann verlangen, dass Gegenstände entfernt werden, die nicht in der Anmeldung/im Vertrag enthalten waren oder die sich als belästigend, gefährdend oder sonst wie ungeeignet erweisen. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so erfolgt die Entfernung der Gegenstände durch die MAFZ GmbH auf Kosten des Ausstellers/Veranstalters.

7. Höhere Gewalt, Betriebsstörungen

Kann der Aussteller/Veranstalter aufgrund eines nicht voraussehbaren Ereignisses (höhere Gewalt) nicht teilnehmen, hat er die MAFZ GmbH unverzüglich davon zu unterrichten. In diesem Fall trägt jeder Vertragspartner die ihm bis dahin entstandenen Kosten. Verletzt der

Aussteller/Veranstalter diese Benachrichtigungspflicht schuldhaft, hat er den dadurch der MAFZ GmbH entstandenen Schaden zu ersetzen.

Kann die MAFZ GmbH aufgrund höherer Gewalt die Veranstaltung nicht abhalten, so hat sie die Aussteller unverzüglich hiervon zu unterrichten. Grundsätzlich entfällt der Anspruch auf Teilnahmebetrag, jedoch kann die MAFZ GmbH vom Aussteller bei ihr in Auftrag gegebene Arbeiten in Höhe der entstandenen Aufwendungen in Rechnung stellen.

Sollte die MAFZ GmbH in der Lage sein, die Ausstellung zu einem späteren Termin durchzuführen, so hat sie die Aussteller hiervon ebenfalls unverzüglich zu unterrichten. Die Aussteller sind berechtigt, innerhalb einer Woche nach Zugang dieser Mitteilung ihre Teilnahme zu dem veränderten Termin abzusagen; in diesem Fall haben sie Anspruch auf Erstattung bzw. Erlass des Teilnahmebetrages.

Muss die MAFZ GmbH aufgrund Eintritts höherer Gewalt eine begonnene Veranstaltung verkürzen oder absagen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass des Teilnahmebetrages.

Für Schäden infolge Versagens von Einrichtungen, infolge Betriebsstörungen oder sonstiger die Veranstaltung beeinträchtigender Ereignisse haftet die MAFZ GmbH nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Für Veranstalter gelten diese Regelungen gleichwohl.

Der Abschluss einer Ausstellerversicherung wird Ausstellern dringend empfohlen.

Veranstalter müssen eine gültige Veranstalterhaftpflichtversicherung nachweisen.

Der Aussteller/Veranstalter ist verpflichtet, an den ausgestellten Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Die MAFZ GmbH ist berechtigt, das Ausstellen oder die Inbetriebnahme von Maschinen und Geräten sowie sonstigen Gegenständen nach ihrem Ermessen zu untersagen, sofern die erforderlichen Schutzvorrichtungen nicht angebracht sind oder die berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften nicht eingehalten werden.

8. Standaufbau, -ausstattung, -gestaltung

Der Veranstalter verantwortet den Gesamtplan der Ausstellung.

Der Ausstellungsstand muss dem Gesamtplan der Ausstellung angepasst sein. Die MAFZ GmbH behält sich vor, den Aufbau unpassend oder unzureichend gestalteter Stände zu untersagen oder auf Kosten des Ausstellers abzuändern. Der Stand muss während der gesamten Dauer der Ausstellung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Der Aufbau muss spätestens bis zum Aufbau-Endtermin abgeschlossen und der Stand von Verpackungsmaterial geräumt sein. Der Abtransport von Ausstellungsgütern und der Abbau von Ständen vor Schluss der Veranstaltung sind unzulässig. Der Name bzw. die Firma und Anschrift bzw. der Sitz des Ausstellers müssen durch eine Standbeschriftung deutlich sichtbar gemacht werden. Eine Überschreitung der festgesetzten Höhenbegrenzungen für die Stände bedarf der Zustimmung der MAFZ GmbH. Das gleiche gilt für die Ausstellung von besonders schweren Ausstellungsstücken, für die Fundamente oder besondere Vorrichtungen benötigt werden.

Nach Beendigung der Ausstellung sind der Grundaufbau, soweit er von der MAFZ GmbH erstellt worden ist, unbeschädigt zurückzugeben und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Der Aussteller hat durch ihn verursachte Schäden an Einrichtungsgegenständen aller Art der MAFZ GmbH unverzüglich zu melden und den entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Meldepflicht gilt entsprechend auch für festgestellte (nicht selbst verursachte Schäden), um der MAFZ GmbH die umgehende Schadensbeseitigung zu ermöglichen. Ausstellungsgüter, die sich nach Abbau-Endtermin noch auf den Ständen befinden, können auf Kosten des Ausstellers abtransportiert und auf Lager genommen werden.

9. Werbung

Werbung aller Art ist nur innerhalb des Ausstellungsstandes/Vertragsgegenstandes für die eigene Firma des Ausstellers/Veranstalters und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind. Lautsprecherwerbung, Bild- oder Filmvorführungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der MAFZ GmbH und des Veranstalters. Das gleiche gilt für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische oder akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll. Werbung politischen Charakters ist grundsätzlich unzulässig. Weitere Werbemöglichkeiten bestehen als Katalog- oder Bandenwerbung gegen Gebühr (siehe Anmeldeformular).

10. Bewachung, Sicherung, Haftung, Versicherung

10.1. für Aussteller

Eine ständige allgemeine Bewachung des Ausstellungsgeländes durch die MAFZ GmbH erfolgt nicht. Über die Notwendigkeit einer allgemeinen Bewachung entscheidet die MAFZ GmbH allein. Eine allgemeine Bewachung des Ausstellungsgeländes geschieht durch Beauftragte der MAFZ GmbH. Durch die allgemeine Bewachung bleibt die in Ziffer 7 getroffene Haftungsregelung unberührt. Für eine zusätzliche Standbewachung kann sich der Aussteller auf seine Kosten des von der MAFZ GmbH eingesetzten Bewachungsunternehmens bedienen. Die Versicherung der Ausstellungsgüter gegen alle Risiken des Transports und während der Veranstaltung, insbesondere gegen Diebstahl, Beschädigung etc. ist Angelegenheit des Ausstellers. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Ausstellungsbeteiligung Dritten gegenüber verursacht werden, einschließlich Schäden, die an Gebäuden auf dem Ausstellungsgelände sowie am Ausstellungsgelände und deren Einrichtungen entstehen.

Die MAFZ GmbH haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der MAFZ GmbH oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

10.2. für Veranstalter

Eine ständige allgemeine Bewachung des Ausstellungsgeländes durch die MAFZ GmbH erfolgt nicht. Für eine zusätzliche Bewachung kann sich der Veranstalter auf seine Kosten eines Bewachungsunternehmens bedienen. Die Versicherung der Ausstellungsgüter gegen alle Risiken des Transports und während der Mietdauer, insbesondere gegen Diebstahl, Beschädigung etc. ist Angelegenheit des Veranstalters.

Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch seine Veranstaltung Dritten gegenüber verursacht werden, einschließlich Schäden, die an Gebäuden auf dem Ausstellungsgelände sowie am Ausstellungsgelände und deren Einrichtungen entstehen.

Die MAFZ GmbH haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der MAFZ GmbH oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

11. Fotografieren

Die MAFZ GmbH ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Veranstaltungsgeschehen, von den Veranstaltungsbauten und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für die Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller/Veranstalter aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen haben kann. Das gilt auch für Aufnahmen, die die Presse oder das Fernsehen mit Zustimmung der MAFZ GmbH anfertigen.

12. Hausordnung, Zuwiderhandlungen

Der Aussteller/Veranstalter unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände der Hausordnung der MAFZ GmbH. Den Anordnungen der bei ihr Beschäftigten, ist Folge zu leisten.

Verstöße gegen die geltenden Teilnahmebedingungen oder gegen die Anordnungen im Rahmen der Hausordnung berechtigen die MAFZ GmbH, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur sofortigen entschädigungslosen Schließung des Standes zu Lasten des Ausstellers und ohne Haftung für Schäden, soweit diese nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren oder diese auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der MAFZ GmbH oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, bzw. zur sofortigen entschädigungslosen Beendigung der Veranstaltung des Veranstalters und ohne Haftung für Schäden, soweit diese nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren oder diese auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der MAFZ GmbH oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

13. Musik & Wiedergabe von Musik

Für musikalische Darbietungen aller Art (wenn auch nur veranstaltungsbegleitend) gilt sowohl in geschlossenen Räumen als auch auf dem Freigelände, dass diese nicht gestattet sind, sofern sie nicht ausschließlich und ausdrücklich durch die Geschäftsleitung der MAFZ GmbH schriftlich genehmigt wurden. Dies gilt auch, sofern eine GEMA- Dauerkarte o.ä. vorhanden ist oder das Abspielen GEMA- freier Musik beabsichtigt wird.

13.1. Veranstaltungen Dritter (Veranstalter/Mieter)

Die rechtzeitige Anmeldung und Entrichtung der Gebühren für die Aufführung oder Wiedergabe leistungsschutzrechtlich geschützter Werke bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) bzw. bei der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH) sind alleinige Pflichten des Veranstalters/Mieters. Die MAFZ GmbH kann vor der Veranstaltung vom Veranstalter/Mieter den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA bzw. GVL oder den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der Gebühren gegenüber der GEMA/GVL vom Veranstalter/Mieter rechtzeitig bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung verlangen. Ist der Veranstalter/Mieter zum Nachweis der Gebührenerzahlung nicht bereit oder hierzu nicht in der Lage, kann die MAFZ GmbH die Zahlung einer Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA-Gebühren vom Veranstalter/Mieter rechtzeitig bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung verlangen. Erst wenn der schriftliche Nachweis vorliegt und ggfls. die Sicherheitsleistung entrichtet wurde, wird durch die Geschäftsführung schriftlich bestätigt, dass die Aufführung oder Wiedergabe leistungsschutzrechtlich geschützter Werke gestattet ist. Ohne Vorliegen der schriftlichen Bestätigung der Geschäftsführung ist die Aufführung oder Wiedergabe leistungsschutzrechtlich geschützter Werke untersagt. Bei Nichtvorlage des schriftlichen Nachweises meldet die MAFZ GmbH die Aufführungen oder Wiedergaben leistungsschutzrechtlich geschützter Werke der GEMA bzw. GVL und stellt die anfallende Rechnung der zuvor entrichteten Gebühr gegenüber.

Zuwiderhandlungen führen gemäß Rechtsprechung (BGH Urteil/AZ: I ZR/204/13) zu Schadenersatzforderungen.

13.2. Händler/Aussteller/Gewerbetreibende o.ä. bei Veranstaltungen der MAFZ GmbH

Liegt der MAFZ GmbH keine Genehmigung des Händlers/Ausstellers/Gewerbetreibenden für die Aufführung oder Wiedergabe leistungsschutzrechtlich geschützter Werke der GEMA bzw. GVL vor, so haben Zuwiderhandlungen zur Folge, dass der Verursacher bei der GEMA bzw. GVL gemeldet wird und die Aufführung oder Wiedergabe leistungsschutzrechtlich geschützter Werke untersagt wird. Bei erneuter Zuwiderhandlung kann ein Platzverweis durch die Geschäftsführung oder deren Beauftragten ausgesprochen werden. Der Verursacher kann keinen Regressanspruch geltend machen. Ungeachtet dessen behält sich die MAFZ GmbH vor

auf tretende Schäden und Kosten dem Verursacher in Rechnung zu stellen.

14. Datenschutz

Datenschutz hat bei der MAFZ GmbH hohe Priorität. Die Nutzung Ihrer persönlichen Daten, die Sie uns in Ihrer Standanmeldung zur Verfügung stellen, erfolgt nur zu den in diesen Datenschutzzinformatio nen angegebenen Zwecken, die die allgemeine Datenschutzerklärung ergänzen.

Dabei gelten folgende Grundsätze:

14.1. Name der verantwortlichen Stelle

Die MAFZ GmbH ist die für die Datenspeicherung und Verarbeitung verantwortliche Stelle und Dienst-Anbieterin. Nähere Angaben und Kontaktmöglichkeiten entnehmen Sie bitte unserem Impressum (www.mafz.de). Für Fragen, Wünsche oder Kommentare zum Thema Datenschutz wenden Sie sich bitte per E-Mail an: kontakt@mafz.de.

14.1.1. Geschäftsführung

Frau Ute Lagodka, Herr Steffen Krebs

14.1.2. Anschrift der verantwortlichen Stelle

MAFZ Märkische Ausstellungs- und Freizeitzentrum GmbH Paaren
Paaren im Glien, Gartenstraße 1-3,
14621 Schönwalde-Glien

14.2. Art der personenbezogenen Daten

Die folgenden Arten von Daten werden bei der Standanmeldung erhoben:

Firmenname und der Name des Ansprechpartners/Geschäftsführung, die Straße und Hausnummer, die Postleitzahl und der Ort, das Land, die Telefonnummer, die Faxnummer, die E-Mail-Adresse, Unternehmensangaben und Abrechnungsdaten.

14.3. Verwendungszwecke und Rechtsgrundlagen

14.3.1. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten für die Begründung und Durchführung des Vertragsverhältnisses Ihres Unternehmens mit der MAFZ GmbH (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO). **Bitte beachten Sie das Ihnen diesbezüglich zustehende Widerspruchsrecht (siehe unten „Ihre Rechte“).**

14.3.2. Ferner nutzen wir Ihre personenbezogenen Daten zum Zwecke der Kontaktaufnahme, um Ihnen messebegleitende Informationen und Hinweise auf Folgeveranstaltungen zu geben. Folgeveranstaltungen sind auch andere von der MAFZ GmbH veranstalteten oder durchgeführten Veranstaltungen, die thematisch an die Veranstaltung anknüpfen, zu der Sie sich angemeldet haben (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO). Das berechnigte Interesse liegt in der optimalen Betreuung unserer Kunden vor, während und nach der Veranstaltung sowie der Bewerbung gleicher und ähnlicher Veranstaltungen aus unserem Portfolio. **Bitte beachten Sie das Ihnen diesbezüglich zustehende Widerspruchsrecht (siehe unten „Ihre Rechte“).**

14.3.3. Des Weiteren nutzen wir Ihre personenbezogenen Daten, um Ihnen Angebote über unseren veranstaltungsbegleitenden Service wie Standbauleistungen, Catering etc. zu unterbreiten. Zu diesen Zwecken leiten wir Ihre Daten auch an unsere Servicedienstleister weiter (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO). Das berechnigte Interesse liegt in der umfassenden Betreuung aus einer Hand zur Verbesserung der Veranstaltung und zur Qualitätssicherung. **Bitte beachten Sie das Ihnen diesbezüglich zustehende Widerspruchsrecht (siehe unten „Ihre Rechte“).**

14.3.4. Sofern Sie uns Ihre ausdrückliche Einwilligung erteilt haben, geben wir Ihre Daten an die in der Einwilligungserklärung genannten Dritten für die Zusendung werblicher Informationen weiter, um Ihnen zusätzliche

Services im Zusammenhang mit Ihrem Veranstaltungsauftritt zur Verfügung zu stellen. (Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO). **Bitte beachten Sie das Ihnen diesbezüglich zustehende Widerrufsrecht (siehe unten „Ihre Rechte“).**

14.3.5. Bestandteil des Leistungspaketes aus dem Vertrag können auch Werbeleistungen sein. Nähere Informationen dazu übersenden wir Ihnen auf Anfrage per E-Mail kontakt@mafz.de. Zur Durchführung der darin enthaltenen Dienstleistungen leiten wir Ihre Daten zur Kontaktaufnahme an Dienstleister weiter, mit denen wir Auftragsverarbeitungsverträge schließen. Die von Ihnen gesondert erhobenen bzw. selbständig eingestellten Informationen werden, sofern ein Printkatalog erstellt wird, im Printkatalog und ggf. auf einer App bzw. einer Seite unserer Firmenhomepage www.mafz.de für die jeweilige Veranstaltung veröffentlicht, um die Veranstaltungsbe teiligung Ihres Unternehmens zu optimieren und seine Präsenz am Markt zu erhöhen. Die personenbezogenen Angaben können jederzeit auf Ihre Anforderung geändert oder gelöscht werden. Die Datenverarbeitung erfolgt zur Durchführung Ihres Vertragsverhältnisses mit der MAFZ GmbH (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO). Teilweise vermarkten wir zusätzliche Leistungen gem. Ziff. 3.2. auch selbst oder durch von uns eingesetzte Dienstleister, die in unserem Namen handeln (z.B. bei Leistungen für die Homepage). Im letzten Fall schließen wir Auftragsverarbeitungsverträge. **Bitte beachten Sie das Ihnen diesbezüglich zustehende Widerrufsrecht (siehe unten „Ihre Rechte“).**

14.4. Ihre Rechte

Sie können folgende Betroffenenrechte geltend machen: Das Recht auf Auskunft, Löschung und Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten, sowie das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung. Sofern Sie der Meinung sind, dass die Datenverarbeitung gegen das Datenschutzrecht verstößt, steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Die Einwilligung in die Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten zu Werbezwecken kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Soweit die Verarbeitung auf berechtigten Interessen beruht, steht Ihnen ein Widerspruchsrecht zu.

14.5. Speicherdauer

Die personenbezogenen Daten werden, soweit sie für die Begründung von Verträgen verarbeitet wurden, für die Dauer der gesetzlichen handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen gespeichert. Soweit die Verarbeitung auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO erfolgt, werden die Daten nach Erhalt Ihres Widerspruchs und soweit sie auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO erfolgt, nach Erhalt Ihres Widerrufs gelöst.

15. Schlussbestimmungen

- Schriftform: Abweichungen vom Inhalte von Verträgen sowie Nebenabmachungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von der MAFZ GmbH schriftlich bestätigt wurden.
- Deutsches Recht: Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis und aus Anlass dieses Vertrages unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Erfüllungsort: 14621 Schönwalde-Glien, OT Paaren im Glien
- Gerichtsstand: Der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Nauen, soweit der Vertragspartner Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- Verjährung: Ansprüche des Vertragspartners gegen die MAFZ GmbH verjähren in 6 Monaten, soweit die Ansprüche nicht auf Schäden

gestützt werden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der MAFZ GmbH, einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

- Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist so abzuändern, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird.

Stand Juli 2022